

Verordnung über die Benützung des Kirchgemeindesaales der Kirchgemeinde Kappelen-Werdt

Der Kirchgemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf Artikel 21 des Organisationsreglementes der Ref. Kirchgemeinde Kappelen-Werdt folgende Verordnung:

Gegenstand	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Reformierte Kirchgemeinde Kappelen-Werdt betreibt im Pfarrhaus Kirchstrasse 14, Kappelen, den Kirchgemeindesaal als öffentlichen Begegnungsraum. Zu diesem Raum gehören Parkplatz, Vorplatz, Treppenaufgang mit Toilettenanlagen, Saal und Kleinküche im Hochparterre des Pfarrhauses.</p> <p>² Nicht der öffentlichen Nutzung gewidmet sind Ober- und Dachgeschoss sowie der strassenseitige Zugang des Pfarrhauses sowie die danebenliegende Garage. Diese Gebäudeteile werden privat vermietet (Pfarrwohnung). Die Zufahrt zur Garage muss gewährleistet bleiben.</p>
Vorrang kirchlicher Nutzung	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Der Kirchgemeindesaal dient in erster Linie kirchlichen Veranstaltungen, welche in jedem Fall Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben.</p>
Zweck	<p>² Der Kirchgemeinderat regelt in dieser Verordnung, zu welchen Bedingungen und Auflagen der Kirchgemeindesaal auch für weitere Nutzungen an Dritte zur Verfügung gestellt wird.</p>
Nicht-kirchliche Nutzungen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Der Kirchgemeindesaal wird für folgende Nutzungen an Dritte zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) öffentliche, kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen b) nicht-kommerzielle Anlässe von Vereinen (Versammlungen, Vorträge usw.) <p>² Nutzungen und Veranstaltungen, die durch Emissionen oder ihren Charakter nicht mit der kirchlichen Nutzung oder der Vermietung der Pfarrwohnung vereinbar sind, sind ausgeschlossen.</p>
Benützungsbewilligung	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Nicht-kirchliche Nutzungen erfordern eine Benützungsbewilligung.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Benützungsbewilligung.</p> <p>³ Die Benützungsbewilligung kann in dringenden Fällen kirchlicher Nutzungen (z.B. Abdankungsfeiern) widerrufen werden, wobei die Kirchgemeinde in diesem Fall keine Haftung für allfällig daraus entstehende Kosten des Bewilligungsnehmers übernimmt.</p>

Bewilligungsbehörde	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Für die Erteilung oder den Widerruf von Benützungsbewilligungen ist der Kirchgemeinderat zuständig.</p> <p>² Er entscheidet im Rahmen der Bewilligung über Dauer und Umfang der Nutzung der Räume, über die zu entrichtende Gebühr gemäss Tarif und über allfällige Auflagen.</p>
Benützungsgesuch/ Reservationen	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Gesuche um Benützung des Kirchgemeindesaales sind möglichst frühzeitig, spätestens aber einen Monat vor dem gewünschten Benützungstermin, beim Kirchgemeinderat einzureichen.</p> <p>² Es können auch provisorische, mündliche Reservationen vorgenommen werden, welche aber für den Kirchgemeinderat keine Verbindlichkeit haben. Soll die Reservation sichergestellt werden, ist hierfür ein Benützungsgesuch einzureichen. Erst mit Erteilung einer Benützungsbewilligung werden Reservationen definitiv und verbindlich.</p>
Benützungzeiten	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Nicht-kirchliche Nutzungen im Kirchgemeindesaal dürfen nicht vor 8.00 Uhr beginnen und nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat kann nicht-kirchliche Nutzungen an Sonntagen und hohen Feiertagen verweigern.</p>
Rauchverbot und alkoholische Getränke	<p>Artikel 8</p> <p>¹ In sämtlichen öffentlichen Räumen des Pfarrhauses besteht ein Rauchverbot.</p> <p>² Der Ausschank alkoholischer Getränke ist im Gesuchsformular anzugeben.</p>
Gastgewerbebewilligungen	<p>Artikel 9</p> <p>Für die Einholung gastgewerblicher Bewilligungen für die Bewirtung an öffentlichen Anlässen ist der Veranstalter/die Veranstalterin verantwortlich.</p>
Benützung	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Räume und Einrichtungen sind gemäss Hausordnung und Absprache mit dem Kirchgemeinderat zu benützen.</p> <p>² Die Behebung von Schäden oder übermässiger Verschmutzung sind durch den/die Veranstalter/Veranstalterin zu tragen.</p> <p>³ Schäden und zusätzliche benötigte Reinigungs-, Einrichtungs- und Betreuungsarbeiten werden im Anschluss an die Abgabe zusätzlich verrechnet.</p>

- Rücksicht auf die Nachbarschaft **Artikel 11**
Bei abendlichen Veranstaltungen, insbesondere beim späten Wegfahren mit Motorfahrzeugen, ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft Lärm zu vermeiden.
- Raumübergabe und -rückgabe **Artikel 12**
¹ Die Benutzerinnen und Benutzer nehmen rechtzeitig, spätestens drei Tage vorher mit der Abwartung des Kirchgemeindsaales Kontakt auf und vereinbaren die Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten.
² Die Benützungsgebühr ist anlässlich der Schlüssel- und Raumübernahme an den Kirchgemeinderat zu bezahlen.
- Haftung **Artikel 13**
Der Veranstalter haftet für jeden Schaden, der der Ref. Kirchgemeinde Kappelen-Werdtd oder Dritten zugefügt wird, sowie für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Benützungsverordnung entstehen.
- Benützungstarif **Artikel 14**
¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten sind die folgenden Benützungsgebühren zu entrichten:
- a. Einzelanlässe von Vereinen, Schulen, Behörden und kirchliche Feiern (wie Taufessen, Hochzeitsapéro, Trauerfeier):

Einheimische	Fr. 50.00
Auswärtige	Fr. 100.00
Reinigungspauschale	Fr. 40.00
 - b. Übrige Privatanlässe, Bestattungen von Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen oder Konfessionsloser (Nicht-Mitglieder):

Einheimische	Fr. 100.00
Auswärtige	Fr. 200.00
Reinigungspauschale	Fr. 40.00
 - c. Zusatzaufwendungen Abwartung (Instruktion, Nachreinigung, Einrichtung und Betreuung) gemäss Art. 10 Abs. 3, nach Aufwand:

pro Stunde	Fr. 40.00
------------	-----------
- ² Gruppen der Evangelisch-reformierten Landeskirchen sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Kappelen-Werdtd erhalten die Räumlichkeiten unentgeltlich. Auch die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie die kirchlichen Mitarbeiter werden von den Mietkosten befreit. Die Burgergemeinde darf ebenfalls die Räumlichkeiten für ihre Versammlung kostenfrei nutzen. Der Kirchgemeinderat kann weitere mit der Kirche verbundene Veranstalter von der Tarifpflicht entbinden.

Inkrafttreten **Artikel 15**
Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Kirchgemeinderates in Kraft.

So beraten und beschlossen an den Kirchgemeinderatssitzungen vom 02. Februar 2009 und 03. Mai 2011.

Datum des Inkrafttretens: 03. Mai 2011

KIRCHGEMEINDERAT KAPPELEN-WERDT

Die Präsidentin Die Vize-Präsidentin

Tabea Mantsch Marianne Schwab

Bescheinigung Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger vom 08. Juli 2011 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Das Sekretariat

3273 Kappelen, 08. August 2011

.....